

LEHRE

04/2009

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Die Geldwäscherichtlinien der Europäischen Union / Seite 1
- Investitionsersatz gemäß § 454 UGB – Eine weitgehend unbekannte Bestimmung / Seite 2
- Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund einer Bescheidaufgabe? / Schutz der Privatsphäre auch im öffentlichen Raum / Neues zur Erhaltungspflicht des Vermieters / Neues zur Streupflicht / Seite 3
- Forcierungskosten nur bei Vereinbarung? / Bei Kaaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Die Geldwäscherichtlinien der Europäischen Union



Dr. Hans Radl
Versicherungsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Disziplinarrecht
- Familienrecht
- Forderungsbetreibungen

In den vergangenen Jahren erließ die Europäische Union mehrfach Richtlinien, die der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen (zuletzt RL 2005/60/EG). Diese Richtlinien waren von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzen und wurden auch Teil der Österreichischen Rechtsordnung.

Zweck der Richtlinien

Anlass für die Erlassung der Normen war die Ausbreitung der internationalen Kriminalität im Rahmen der Nutzung der Finanzsysteme. Sie sollen in erster Linie der Prävention gegen Geldwäsche dienen. Das erforderte, dass unter anderen die rechtsberatenden Berufe, aber auch

Banken, Immobilienmakler oder Casinos, Adressaten der Regeln über Geldwäsche wurden und daher gezwungen waren, in das jeweilige Berufsrecht Bestimmungen aufzunehmen, die, wie bei Rechtsanwälten und Notaren, in das Vertrauensverhältnis zwischen dem Klienten und seinem Berater eingreifen.

Erfasste Geschäfte

Erfasst von den Regelungen sind so genannte geldgeneigte Geschäfte:

- Planung oder Durchführung von Immobilien und Unternehmenskäufen und -verkäufen,
- Verwaltung von Geld und anderen Vermögenswerten,
- Kontoeröffnungen,
- Gründung aller Arten von Gesellschaften, sowie der hierzu erforderlichen Mittelbeschaffung und Verwaltung,
- Finanz- und Immobilientransaktionen.

Identitätsfeststellung

Wickelt ein Rechtsanwalt (Notar) im Auftrag seines Klienten eines dieser Geschäft-

te ab, so hat er die Identität seines Mandanten festzustellen, wenn auch nur eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Auftragsverhältnisses,
- eine € 15.000,00 übersteigende Auftragssumme (beispielsweise Kaufpreis),
- begründeter Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

In all diesen genannten Fällen hat sich der Klient dem Rechtsanwalt (Notar) gegenüber zu identifizieren und auch Auskünfte zu erteilen, wenn er nicht auf eigene Rechnung handelt oder darüber Zweifel bestehen. Die Identität der Partei ist üblicherweise durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.

Lässt sich die Identität der Partei oder jene des wirtschaftlichen Eigentümers nicht feststellen, so hat der Rechtsanwalt (Notar) von der Begründung eines Auftragsverhältnisses Abstand zu nehmen und darf die Transaktion nicht durchführen. >>>

Vertrauensschutz?

Sollte sich im Zuge der Prüfung derartiger Geschäfte herausstellen, dass der Verdacht gegeben ist, das konkrete Geschäft würde der Geldwäsche dienen, so hat der Rechtsanwalt (Notar) das Bundeskriminalamt zu informieren.

Gerade diese Bestimmung greift tief in den Vertrauensschutz ein, den der Klient, der sich dem Rechtsberater anvertraut, erwartet. Ungeachtet aller Anstrengungen der berufsständischen Interessensvertretungen ist es allerdings bislang nicht gelungen, diese Bestimmung aus dem Gesetz wieder zu entfernen. Dazu ist zu bemerken, dass zuletzt die Frage an den Europäischen Gerichtshof herangetragen wurde, inwieweit Rechtsanwälte diesen Bestimmungen unterliegen und ob die Meldepflicht auf Verdacht nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Wenn der Rechtsanwalt (Notar) sich dazu entschließen muss, eine Verdachtsmeldung an das Bundeskriminalamt zu erstatten, muss er auch zumindest vorläufig von der Vornahme des Geschäftes Abstand nehmen. Das Geschäft darf

allerdings durchgeführt werden, wenn das Bundeskriminalamt nicht bis zum Ende des der Meldung folgenden Werktaages entscheidet. Das Bundeskriminalamt ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäftes unterbleibt oder aufzuschieben ist.

Die Rechtsanwaltschaft wird mit diesen Bestimmungen, die in ihre Verschwiegenheitspflicht eingreifen, verantwortungsvoll umgehen. Dabei ist auch darauf zu verweisen, dass eine Verdachtsmeldung an das Bundeskriminalamt dann nicht zu erstatten ist, wenn die Partei lediglich (erste) Rechtsberatung in Anspruch nimmt und nicht schon zum Klienten wird. Wird die Rechtsberatung allerdings ausschließlich zum Zwecke der Geldwäsche in Anspruch genommen, so würde dennoch die Verpflichtung der Verdachtsmeldung bestehen.

Die Rechtsanwaltschaft ist jedenfalls bemüht, im Lichte der gesetzlichen Möglichkeiten die ihr auferlegten Bestimmungen in der Praxis sinnvoll zu handhaben, wenn von ihr auch nicht gefordert werden kann, sich an den genannten Geschäften zu beteiligen und dadurch in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu gelangen. IHR

Investitionsersatz gemäß § 454 UGB – Eine weitgehend unbekannte Bestimmung



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Privatstiftungen
- Jagdrecht
- Wirtschaftsrecht

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) löste das Handelsgesetzbuch schon 2007 ab. Dennoch enthält es einige noch kaum beachtete Bestimmungen, so zB § 454 UGB: Für Unternehmer, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundene Unternehmer oder als selbständige Handelsvertreter teilnehmen, schafft diese Bestimmung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Anspruch auf Ersatz von Investitionen.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass die Investitionen nach dem Vertriebsbindungsvertrag im Sinne eines einheitlichen Vertriebes verpflichtend waren, wenn sie bei Vertragsbeendigung weder amortisiert, noch angemessen verwertbar sind.

Insbesondere bei Franchisenehmern, Vertragshändlern oder auch Handelsvertretern ist es gängige Praxis, dass diese vom Geschäftsherrn dazu verpflichtet werden, bestimmte Anlagengüter anzuschaffen, die für das Produkt oder für die Marke spezifisch sind.

Insbesondere in der Kfz-Branche wird seitens der Produzenten oder Generalvertreter vorgeschrieben, wie das äußere Erscheinungsbild der Werkstätte (Firmenschild) und die Gestaltung des Schauraums zu erfolgen hat. Darüber hinaus wird oft auch die Übernahme besonderer Software und anderer Werkzeuge vorgeschrieben.

Es ist daher sinnvoll, wenn etwa einem Franchisenehmer bei Vertragsbeendigung ein Investitionsersatz zusteht. Unberührt davon bleibt aber der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (der ja nach der Judikatur auch in bestimmten Fällen dem Vertragshändler [ua] zusteht).

Verlust des Anspruches

Ein Anspruch auf Investitionsersatz besteht dann nicht, wenn das Vertragsverhältnis vom gebundenen Unternehmer gekündigt oder vorzeitig aufgelöst wird (es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund auf Seiten des bindenden Unternehmers vor), kein Anspruch besteht auch dann, wenn der bindende Unternehmer das Vertragsverhältnis aus Gründen auf Seiten des gebundenen Unternehmers aufgelöst hat oder

der gebundene Unternehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem bindenden Unternehmer die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überbindet.

Wesentlich ist auch, dass der gebundene Unternehmer den Anspruch verliert, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem bindenden Unternehmer mitteilt, dass er seine Rechte geltend macht.

Kein Vorausverzicht

Wichtig ist schließlich, dass auf die Ansprüche gemäß § 454 UGB im Voraus nicht verzichtet werden kann, diese Rechte können durch eine Vereinbarung auch nicht beschränkt werden.

Insoweit stellt dieser Anspruch also zwingendes Recht dar, auf das im Vorhinein nicht verzichtet werden kann, wohl aber kann im Falle einer Vertragsbeendigung eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern geschlossen werden.

„Investition“

Der Begriff der Investition ist weit zu verstehen, die Investition muss allerdings für einen einheitlichen Vertrieb erfolgt sein.

Auch Personalaufwand kann darunter fallen, wenn zB besondere Schulungen der Mitarbeiter produktbezogen vorgeschrieben werden und erfolgen.

Amortisation, Verwertbarkeit

Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Investition noch nicht amortisiert ist. Das Gesetz definiert zwar nicht, was Amortisation bedeutet (auch in den Gesetzesmaterialien findet sich kein Hinweis dazu). In der Regel wird aber wohl die Amortisation als Deckung der Anschaffungskosten für das Investitionsgut durch den daraus erwirtschafteten Ertrag zu verstehen sein.

Dabei ist in aller Regel auf den tatsächlich erwirtschafteten Ertrag abzustellen, es sei denn, durch ein Verschulden des gebundenen Unternehmers bleibt der erwirtschaftete Ertrag hinter dem erwarteten Ertrag zurück.

Die Investitionen dürfen nicht angemessen verwertbar sein. Das bedeutet, dass solche Investitionen darunter fallen, deren Anschaffungskosten nach der Beendigung des Vertrages verloren sind, weil sie marken- oder produktspezifisch sind (zB aus markenschutzrechtlichen Gründen ist eine Weiterverwendung von bestimmten Gütern ohne die mit dem Vertrag verbundene Lizenz verboten). ISM

Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund einer Bescheidaufgabe?

von Dr. Gerhard Braumüller

Im Rahmen einer Veranstaltungsstätteneinweisung hatte die Behörde einem Krampusverein als Auflage vorgeschrieben, er hafte unter bestimmten Bedingungen für Schäden, die durch Besucher oder Mitwirkende eines Krampuslaufes verursacht werden.

Die spätere Klägerin nahm als Zuschauerin teil und wurde dabei verletzt. Sie stützte ihren Schadenersatzanspruch auch auf diese Auflage. Der OGH (vgl. 17.03.2009, 10 Ob 15/08 s – www.ris.bka.gv.at/jus/) sah darin die Haftung des Krampusvereins nicht begründet.

Denn für die Verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung fehlte jegliche Grundlage im maßgeblichen Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, die Auflage wurde als nicht verbindlich gewertet, weil ein absolut nichtiger Verwaltungsakt die Gerichte nicht bindet, zB wenn er – wie im Anlassfall – jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Auch eine Haftung wegen der Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen und für das Verhalten des Krampus, der die Klägerin schädigte, sah das Höchstgericht im Anlassfall nicht als gegeben an. IGB



Schutz der Privatsphäre auch im öffentlichen Raum

von Dr. Volker Mogel

Der OGH trat kürzlich erneut für einen weitgehenden Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches nach § 7 MedienG ein (OGH 21.01.2009, 15 Os 81/09 i – vgl. www.ris.bka.gv.at/):

Danach stellt eine Zeitung, die Natascha Kampusch in einer Disco tanzend abbildet und beschreibt, sie dadurch in ihrem höchst persönlichen Lebensbereich bloß.

Privates Handeln, das in öffentlichen Räumen in abgegrenzten Bereichen mit gewisser Vertraulichkeit stattfindet, zählt nämlich nach Ansicht des OGH zu den Angelegenheiten des Privatlebens, weshalb ein Bericht zu unterbleiben gehabt hätte. IVM



Neues zur Erhaltungspflicht des Vermieters

von Dr. Volker Mogel

Der OGH hat jüngst die bereits lang erwartete Entscheidung (OGH 24.03.2009, 5 Ob 17/07 z – vgl. www.ris.bka.gv.at/) zur Frage des Umfangs der gesetzlichen Erhaltungspflicht des Vermieters getroffen:

Demnach trifft den Vermieter im Vollenwendungsbereich des MRG und im Anwendungsbereich des WGG keine Erhaltungspflicht hinsichtlich jener Mängel, zu deren Behebung der Vermieter nicht nach § 3 MRG verpflichtet ist. Dies betrifft vor allem nicht funktionierende Thermen, Boiler, Küchengeräte aber auch das viel zitierte Ausmalen.

Der OGH lässt jedoch in diesem Bereich die Zinsminderung ausdrücklich zu. Ausgehend von der sogenannten „2. Klausel – Entscheidung“ des OGH ist daraus zu schließen, dass diesbezügliche Instandhaltungspflichten des Mieters dann allerdings nicht begründet werden können, wenn das Mietverhältnis dem KSchG unterliegt. IVM

Neues zur Streupflicht

von Dr. Hans Radl

Vor kurzem behandelte der OGH (29.04.2009, 2 Ob 217/08 p – www.ris.bka.gv.at/jus/) wieder einmal die Frage der Streupflicht. Jemand war auf einem Weg innerhalb einer Wohnanlage mangels Streuung zu Sturz gekommen, hatte sich verletzt und machte Schadenersatzansprüche gegen die Wohnungseigentümergeinschaft geltend. Maßgeblich für die der Klage dem Grunde nach stattgebende Entscheidung waren folgende Kriterien:

- Innerhalb einer Wohnanlage ist § 93 StVO, der von den Pflichten der Anrainer im Zusammenhang mit Streuung und Schneeräumung spricht, nicht anzuwenden.
- Dem gegenüber kommt eine Haftung nach § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung) in Frage, die allerdings nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.
- Bedient sich die Wohnungseigentümergeinschaft (in deren Stellvertretung die Verwaltung) eines selbstständigen Unternehmers und überträgt sie ihm Schneeräumung und Streupflicht, so gehört ein derartiger Unternehmer nicht zu den Besorgungsgehilfen der Wohnungseigentümergeinschaft, sodass eine Haftung nur für das Auswahlverschulden gegeben ist.
- Im konkreten Fall wurde das Verschulden der Wohnungseigentümergeinschaft darin gesehen, dass der beauftragte Unternehmer nicht die organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme seiner Aufgaben hatte und auch nicht entsprechend überwacht wurde. IHR



Forcierungskosten nur bei Vereinbarung?

von Dr. Helmut Cronenberg

Der Werkunternehmer hat zwar gemäß § 1168 Abs. 1 letzter Satz ABGB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn er durch Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, einen Zeitverlust erleidet.

Von dieser Regel können die Vertragsparteien aber auch abgehen. Davon war in einem Bauvertrag, dem die Ö-Norm B2110, Version 2002, zu Grunde lag, auszugehen, da nach deren Punkt 5.34.2 der Unternehmer im Falle einer Behinderung Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist hatte und es ihm nicht freistand, statt dieser den Ersatz von – nicht

vereinbarten – Forcierungskosten zu begehren (OGH 21.10.2008, 1 Ob 200/08 f – www.ris.bka.gv.at/jus/).

Nach der Version der Ö-Norm B2110 vom 01.01.2009 steht dem Unternehmer nach Punkt 7.4 – möglicherweise gleichrangig – ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts zu. Will der Auftraggeber Mehrkostenforderungen, gestützt auf Forcierung, von vornherein ausschließen, sollte der Vorrang der Fristverlängerung abweichend von der neuen Norm vereinbart werden. IHC



http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/zmr/start.aspx

Über das Zentrale Vereinsregisters (ZVR) steht jedermann die gebührenfreie Abfrage eines Vereinsregisterauszugs eines nach seinem Namen oder seiner ZVR Zahl bestimmten Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at/> offen.



<http://www.austria.gv.at/site/3351/default.aspx>

Die österreichische Bundesregierung ist bekanntlich mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraut. Ihre Tätigkeit wird ua in den über diese Homepage zugänglichen Communiqués des Ministerrates dokumentiert. Auch das aktuelle Regierungsprogramm steht zum Download zur Verfügung.

Bei Kaan Cronenberg & Partner



Nina Loyer

Nina Loyer ist seit Juni 2008 im Sekretariat von Dr. Volker Mogel tätig. Über sich selbst sagt sie: „Zu meinen guten Eigenschaften zählen Freundlichkeit, Hilfsbe-

reitschaft und Ehrlichkeit. Meine Fehler ... behalte ich lieber für mich.“ IKCP



Anita Kober

Schon seit September 2008 betreut Frau Anita Kober das Sekretariat von Dr. Gerhard Braumüller. Zu ihren Aufgaben meint sie: „Meine Tätigkeit ist abwech-

selungsreich, interessant und spannend. Vor allem kann ich immer etwas dazu lernen, das gefällt mir besonders.“ IKCP

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse office@kcp.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlfhofer, shutterstock (Domhnall Dods, Yuri Arcurs, Dudarev Mikhail, Jan Kranendonk), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

